

09.04.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/087

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Initiativantrag des Orsrates der Ortschaft Mardorf nach § 94 NKomVG auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf

Beschlussvorschlag

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Alt-Mardorfer-Kämpe“ Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf wird abgelehnt. Eine Widmung der Zuwegung von der öffentlichen Straße Lüttjen Mardorf zum Uferweg wird ebenfalls abgelehnt.

Anlass und Ziele

Der Ortsrat der Ortschaft Mardorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 einen Initiativantrag beschlossen, nach dem die Zuwegung von der öffentlichen Straße Lüttjen Mardorf zum Uferweg durch Widmung der Zufahrt dauerhaft gesichert werden soll. Zur Vorbereitung der Widmung wurde vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 208 „Alt Mardorfer Kämpe“ zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	----	
Haushaltsjahr:	2015	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss	20.04.2015						
Verwaltungsausschuss	27.04.2015						
Ortsrat der Ortschaft Mardorf							

Begründung

Der Ortsrat der Ortschaft Mardorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 einen Initiativantrag mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Ortsrat der Ortschaft Mardorf stellt einen Initiativantrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208 "Alt Mardorfer Kämpe". Die Zuwegung zum Uferweg soll gewidmet werden.

Der Ortsrat möchte durch die Widmung der Zuwegung zum Uferweg die dauerhafte Zufahrt vom der öffentlichen Straße Lüttjen Mardorf zum Uferweg sichern.

Der Uferweg liegt in diesem Bereich innerhalb des Flurstücks 70/29. Eigentümerin ist die Realgemeinde Mardorf. Das Flurstück 70/29 grenzt unmittelbar an die für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße Lüttjen Mardorf an. Bauordnungsrechtlich ist die Erschließung des Flurstücks damit gesichert. Tatsächlich führt die Zuwegung zum Uferweg über ein privates Grundstück. Diese Zuwegung ist seit jeher öffentlich zugänglich.

Eine Widmung der Zuwegung ist auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nr. 208 möglich, weil dort bereits ein 4 m breiter öffentlicher Hauptwanderweg festgesetzt ist. Eine geringfügige Abweichung des Wegeverlaufes von der festgesetzten Wegeführung wäre möglich, weil die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden.

Voraussetzung einer Widmung ist allerdings, dass der Träger der Straßenbaulast auch Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes sein muss oder, in absoluten Ausnahmefällen, der Eigentümer bzw. der dinglich Berechtigte der Widmung zustimmt. Im vorliegenden Fall ist wie erwähnt die Realgemeinde Mardorf Eigentümerin des Weges. Grundsätzlich werden von der Verwaltung nur Flächen gewidmet, die im Eigentum der Stadt stehen. Dies beinhaltet den Hintergrund, dass durch eine Widmung einer im fremden Eigentum stehenden Fläche, sämtliche Rechte und Pflichten auf die Stadt Neustadt a. Rbge. übergehen. Daraus resultierend würden der Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung von fremdem Eigentum entstehen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

So geht es weiter

Der Initiativantrag der Ortschaft Mardorf vom 09.12.2014 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208 und der Widmung des im Bebauungsplan gelegenen Weges wird abgelehnt.

Anlage

Lageplan Zuwegung Uferweg

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung

Fachdienst 66 - Tiefbau -